

# INFOBLATT : DIENSTLEISTUNGEN IN LUXEMBURG FORMALITÄTEN

## VORABMELDUNG DER DIENSTLEISTUNG BEIM LUXEMBURGISCHEN WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Jedes Unternehmen, das Dienstleistungen in Luxemburg erbringen möchte, ist verpflichtet diese im Vorfeld dem Wirtschaftsministerium „Ministère de l'Économie“ zu melden.

Diese Meldung ist zu richten an:

**Ministère de l'Économie**  
**DG des Classes Moyennes**  
**Département autorisations**  
**B.P. 535, L-2937 Luxembourg**  
**Tel: +352 247 847-15/-17/-18/-24**

Das Ministerium stellt eine Bescheinigung über die geleistete Vorabmeldung aus.

Für die Vorabmeldung erforderliche Unterlagen:

- EU-Bescheinigung,
- Zahlungsnachweis der Stempelgebühr
  - Entweder vom Kauf einer 24€ Marke erhältlich bei der Administration de l'Enregistrement et des Domaines (AED) oder
  - Überweisungsnachweis der 24€ auf das Konto der AED,
- Kopie des Personalausweises des Geschäftsführers.

Um die erfolgte Beantragung nachweisen zu können, ist es empfohlen den Antrag per Einschreiben zu senden (evtl. mit Empfangsbestätigung).

Der Antrag muss jährlich wiederholt werden. Die Wiederholung kann formlos per Post erfolgen.

## BEANTRAGUNG EINER LUXEMBURGISCHEN MEHRWERTSTEUERNUMMER

Ein ausländisches Unternehmen, das in Luxemburg Dienstleistungen erbringt, ist verpflichtet, eine MwSt-Nr. zu beantragen. Unternehmen, die im Bau tätig sind, müssen in jedem Fall den Besitz einer luxemburgischen MwSt-Nr. nachweisen, da das Reverse-Charge-Verfahren in Bau und Montage keine Anwendung findet.

Zur Beantragung einer luxemburgischen MwSt-Nr. erforderliche Unterlagen:

- Kopie der Gesellschaftssatzung,
- Kopie des Personalausweises des Geschäftsführers,
- Bescheinigung des luxemburgischen Wirtschaftsministeriums,
- EU-Bescheinigung.

Die luxemburgische MwSt-Nr. wird bei der „Administration de l'Enregistrement et des Domaines“ angefragt:

**Administration de l'Enregistrement et des Domaines**  
**Bureau d'Imposition Luxembourg X**  
**B.P. 31, L-2010 Luxembourg**  
**Tel : +352 44 90 56 09**

Der normale MwSt-Satz in Luxemburg beträgt 17%. Der ermäßigte Satz liegt bei 8% und der stark reduzierte bei 3%. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der „Administration de l'Enregistrement et des Domaines“. [www.aed.public.lu](http://www.aed.public.lu)

## DIREKTE STEUERN: KÖRPERSCHAFTSTEUERN

Überschreitet der Aufenthalt bzw. die Ausführung der Bau oder Montagearbeiten des ausländischen Unternehmens in Luxemburg eine bestimmte Dauer, (siehe relevantes Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Ländern), so entsteht automatisch und rückwirkend eine BETRIEBSSTÄTTE in Luxemburg. In Luxemburg erzielte Einkünfte sind dann in Luxemburg zu versteuern.

Weitere Informationen sowie Texte der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg finden Sie auf der Internetseite „Administrations des Contributions Directes“ [www.impotsdirects.public.lu](http://www.impotsdirects.public.lu).

## ENTSENDUNG VON MITARBEITERN

Ein Unternehmen, das Mitarbeiter auf einer Baustelle in Luxemburg einsetzt, muss diese Arbeitnehmer im Vorfeld bei der „Inspection de Travail et des Mines“ (ITM) melden.

Unter bestimmten Umständen ist eine Freistellung eventuell möglich, wenn die Dauer des Aufenthaltes 48 Stunden nicht überschreitet (z.B. bei dringenden oder unvorhersehbaren Bauarbeiten).

Parallel zur vorherigen Meldung müssen ausländische Unternehmen die geltenden Mindeststundenlöhne, die vorgeschriebenen Bauferien, die Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die in Luxemburg geltenden Mindestarbeitsbedingungen beachten.

## SOZIALVERSICHERUNG (ENTSENDEBESCHEINIGUNG A1)

Grundsätzlich bleibt der entsandte Arbeitnehmer der Sozialversicherung des Entsendestaates unterworfen. Er muss im Besitz der Entsendebescheinigung A1 sein, die bei der jeweiligen zuständigen Behörde des Entsendestaates zu beantragen ist.

## BESTIMMUNG EINER NATÜRLICHEN AUFBEWAHRUNGSPERSON (NAP)

Die sogenannte „natürliche Aufbewahrungsperson“ gilt als „Hinterlegungsstelle“ für bestimmte Unterlagen, die das in Luxemburg tätige Unternehmen im Falle einer Kontrolle durch die ITM vorlegen muss. Die „NAP“ für die Kontrolldokumente kann sowohl ein Kunde oder eine Vertrauensperson des entsendenden Arbeitgebers, deren Wohnsitz sich in Luxemburg befindet, als auch ein entsandter Arbeitnehmer am Dienstleistungsort sein.

Folgende Unterlagen müssen bei der NAP hinterlegt sein:

- Kopien der Personalausweise der auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter,
- Arbeitsfähigkeitsbescheinigung durch einen branchenzuständigen Arbeitsmediziner,
- Formular A1 des jeweiligen Mitarbeiters,
- Kopie der Bescheinigung des luxemburgischen Wirtschaftsministeriums,
- Nachweis des Besitzes einer luxemburgischen MwSt-Nr.,
- EU-Bescheinigung,
- Aufenthaltsgenehmigung für nicht EU-Staatsbürger,
- Kopien der Arbeitsverträge ggf. der Zeitarbeitsverträge.

Allerdings ist zu beachten, dass bei Einsatz von Leiharbeitern auch die Leiharbeitsfirma eine separate und vollständige Mitteilung zur Entsendung von Arbeitnehmern an die ITM richten muss.

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die Dokumente müssen in einer der offiziellen Amtssprachen in Luxemburg vorliegen (Deutsch oder Französisch).

**Je nach Ort Ihres Firmensitzes oder Ihrer Aktivität können die Anforderungen bzw. zu erfüllenden Formalitäten verschieden sein.**

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:  
**Interregionaler Rat der Handwerkskammern der  
Grossregion**

Generalsekretariat  
[contact@cicm-irh.eu](mailto:contact@cicm-irh.eu)  
[www.handwerk-gr.eu](http://www.handwerk-gr.eu)

**Hinweis:** Dieses Infoblatt wurde mit höchster Sorgfalt erstellt und soll der Orientierungshilfe für den Regelfall dienen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für inhaltliche Richtigkeit kann keine Haftung übernommen werden.  
Copyright CICM-IRH – MAI 2017